

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N° 8.

Leipzig, Mittwoch den 12. Januar.

1881.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Buchhändler-Bestellanstalt in Berlin W., Mohrenstraße 58, läßt alle Pakete, welche ihr von auswärts franco für Berliner Buchhändler oder deren Committenten über-sandt werden, regelmäßig täglich den Adressaten resp. deren Commissionären zufahren.

Die auswärtigen Herren Collegen, welchen hierdurch keine weiteren Kosten entstehen, wollen diese neue Einrichtung auch im eigenen Interesse ges. beachten und möglichst viel benutzen.

Berlin.

Der Vorstand der Corporation der Berliner Buchhändler.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. + = wird nur baar gegeben.)

J. G. Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.

Ausland, das. Ueberschau der neuesten Forschgn. auf dem Gebiete der Natur-, Erd- u. Völkerkunde. Red. von F. v. Hellwald. 54. Jahrg. 1881. Nr. 1. 4. pro cpl. * 28. —

Wanz in Regensburg.

Flora. Red.: Singer. 64. Jahrg. 1881. Nr. 1. 8. In Comm. pro cpl. * 15. —

Wuße in Leipzig.

Aus allen Welttheilen. Illustrierte Monatshefte f. Länder- u. Völkerkunde u. verwandte Fächer. Red. v. H. Toeppen. 12. Jahrg. 1880/81. 4. Hft. 4. pro Hft. * 80

Studien, psychische. Hrsg. u. red. v. A. Aksakow. 8. Jahrg. 1881. 1. Hft. 8. Halbjährlich * 5. —

Prager's Buchh. in Berlin.

+ **Militair-Musiker-Zeitung**, deutsche. Organ zur Hebg. deutscher Militair-Musik. 3. Jahrg. 1881. (52 Nrn.) Nr. 1. Fol.

Vierteljährlich * 1. 50

L. Senf in Leipzig.

+ **Briefmarken-Journal**, illustriertes. Red.: Moschkau. 8. Jahrg. 1881. Nr. 85. 4. pro cpl. ** 3. 50

Sommer in Edenkoben.

L'Interprete. Italienisches Journal f. Deutsche. 2. Anno. 1881. Nr. 1. Fol. Vierteljährlich * 1. 75

L'Interprète. Französisches Journal f. Deutsche. 5. Année. 1881. Nr. 1. Fol. Vierteljährlich * 1. 75

Tieffenhagen's Verlag in Merseburg.

+ **Volksschulen**, die, d. Reg.-Bez. Merseburg nach Besetzung, Einkommen, Schülerzahl ic. Auf die J. 1881 u. 1882. 8. * 1. 25

Stüber'sche Buchh. in Würzburg.

+ Müller, F., Stöcker's angeblich ethisch-sociale Judenfrage. Eine allseitige Beleuchtg. derselben vom polit. u. sittl. Standpunkte aus m. besond. Berücksicht. der Mischiefe. 2. Aufl. 8. * 1. 20

Webel in Leipzig.

Hennig, J. S., Anweisung zur Selbsterlernung d. Aufnahmens, Auftragens, Berechnens u. Theilens v. Flächen, d. Nivellirens u. Höhenmessens. 8. 3. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Socialdemokratie. Verbotene periodische Druckschrift.
Wiederabdruck. Auszug.

§. 19. u. 21. Ges. vom 20. Octbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Die unter Weglassung oder Abänderung einzelner Stellen weiter verbreiteten Artikel einer auf Grund des Socialistengesetzes verbotenen Zeitschrift können als ein Wiederabdruck der verbotenen Zeitschrift erachtet werden.

Urteil des II. Strafrenats vom 12. Octbr. 1880 c. Müller.*)

Verwerfung der Revision. Gründe: Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß in der von dem Angeklagten redigirten Staatsbürgerzeitung (alte Held'sche) ein Correspondenzartikel aus der im Deutschen Reiche auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Octbr. 1878 verbotenen socialdemokratischen Zeitschrift

* Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Straßlach“ (München, Oldenbourg).

Achtundvierzigster Jahrgang.

„Der Socialdemokrat“ derart wieder zum Wiederabdruck gelangte, daß zwar die Stellen, welche eine Beleidigung oder Verhöhnung der Behörden enthielten, theils weggelassen, theils durch abgeschwächtere Synonyma ersetzt, ebenso die Aufnahme des Schlusses, welcher zur gegenseitigen Unterstützung aufrief, weggeblieben, im Uebrigen aber der Artikel derselbe geblieben sei.

Die Strafkammer folgert daraus, daß der Wiederabdruck einer nach §. 11. jenes Gesetzes verbotenen Druckschrift im Sinne des §. 19. daselbst vorliege, indem es nicht auf den genauen vollständigen Abdruck ankomme, sondern auch eine theilweise, mit einzelnen Abänderungen versehene Reproduction eines einzelnen Artikels darunter zu begreifen sei, wenn damit dem Zweck des eingangen Verbotes entgegengearbeitet oder derselbe umgangen werde, nämlich zu verhindern, daß durch die Presse die Erzeugnisse der socialdemokratischen Literatur, deren Verbreitung ausgeschlossen werden sollte, dennoch zur Kenntniß der Reichsangehörigen gelangen. Der vorliegende Artikel aber, welcher eine Kritik der von den deutschen Behörden gegen die Socialdemokraten ergriffenen Maßregeln enthalte, ziele auf Förderung socialdemokratischer Be-